

Antrag der Fraktion der CDU

Ortsgesetz zur Stärkung der Beiratsrechte

Das aktuelle Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter stammt in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1989 und wurde zuletzt im Juni 2001, mit dem Ziel der Verbesserung der Arbeit der Beiräte, grundlegend überarbeitet. Mit der jetzt beabsichtigten Überarbeitung werden Anpassungen vorgenommen, die die Rechte der Beiräte deutlich stärken. Neben einer Vielzahl kleiner Änderungen und Anpassungen sind nachfolgende Neuerungen wesentlich und bedeutsam für die politische Arbeit von Beiräten und Ortsämtern:

- Klare, umfassende und verbindliche Formulierung der Beiratsrechte, neu gegliedert in Entscheidungsrechte, Anhörungspflichten und zustimmungsbedürftige Angelegenheiten.
- Verpflichtung der bremischen Behörden, die Beiräte jährlich über die in den Beiratsbereichen beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören, damit vor Ort möglichst viele Informationen über die geplanten Entwicklungen im Stadtteil ankommen.

Die Stadtbürgerschaft möge beschließen:

Ortsgesetz zur Stärkung der Beiratsrechte und Direktwahl der Ortsamtsleiter

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 20. Juni 1989 (Brem.GBl. S. 241 – 2011-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 10. Juli 2007 (Brem.GBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der zweite Abschnitt folgende Fassung:
 - „2. Abschnitt: Aufgaben und Arbeitsweise
 - § 5 Allgemeine Aufgaben des Beirats
 - § 5 a Jugendbeiräte
 - § 6 Entscheidungsrechte
 - § 7 Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten
 - § 8 Informations- und Anhörungspflichten
 - § 9 Bürgerantrag
 - § 10 Geschäftsordnung
 - § 11 Einberufung
 - § 12 Sitzungen des Beirats
 - § 13 Beschlussfähigkeit
 - § 14 Beschlussfassung
 - § 15 Wahlen durch Beiräte“

2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 gestrichen.
3. In § 1 Nr. 3 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „11“ ersetzt.
4. In § 1 Nr. 21 wird das Wort „Handelshäfen“ durch das Wort „Überseestadt“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beraten“ die Worte „und zu beschließen“ eingefügt
6. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
 „über die von den Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen.“
7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Nr. 5 gestrichen.
8. In § 5 wird als Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Der Beirat hat das Recht, eigene langfristige Planungsabsichten zu erarbeiten und diese über die Behörden den Deputationen vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.“
9. § 5 Abs. 2 wird § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 wird § 5 Abs. 4.
10. § 6 erhält folgende Fassung:

„ § 6

Entscheidungsrechte

- (1) Der Beirat entscheidet unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt
 1. über die Verwendung der für den Beiratsbereich gemäß § 32 Abs. 2 vorgesehenen Mittel.
 2. über die im Rahmen der von der Stadtbürgerschaft nach § 32 Abs. 1 bereitgestellten Haushaltsmittel für
 - a) verkehrslenkende, -beschränkende und -beruhigende Maßnahmen, soweit diese stadtteilbezogen sind;
 - b) die Organisation und Durchführung von beiratsbereichsbezogenen Gemeinschaftsveranstaltungen;
 - c) den Abschluss und die Pflege von beiratsbereichsbezogenen Partnerschaften;
 - d) die Planung und Durchführung eigener beiratsbereichsbezogenen sozial-, kultur- und umweltpolitischer Projekte;
 - e) die Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen;
 - f) Vergabe von Zuwendungen an örtliche Vereine, Verbände und Einrichtungen.
 3. über die Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Beiratsbereichs.
 4. über die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, städtischen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Beiratsbereich hinausgeht.
 Dies gilt nicht, soweit es sich um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen handelt.“
11. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Folgende Maßnahmen im Beiratsbereich von öffentlichem Interesse bedürfen, soweit es sich nicht um die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. behördliche Anordnungen und Auflagen, Verkehrssicherungspflicht, Vertragspflichten) handelt, der Zustimmung des Beirates:

1. Bau, Aus- und Umbau über 100.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 50.000 € von städtischen öffentlichen Einrichtungen.
 2. Ausgestaltung der vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) und der Freizeitanlagen, soweit die Maßnahme Kosten von mehr als 45.000 € verursacht.
 3. Auswahl und Standortwahl von Brunnen und Kunst im öffentlichen Raum (soweit sie nicht Bestandteil von Gebäuden sind) u. ä.“
12. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Stimmt der Beirat einer Maßnahme nach Absatz 1 nicht zu, kann die zuständige Behörde den Vorgang zur abschließenden Entscheidung der fachlich zuständigen Deputation vorlegen. Sofern keine Deputation zuständig ist, entscheidet der städtische Haushalts- und Finanzausschuss. Vor der Entscheidung der Deputation bzw. des städtischen Haushalts- und Finanzausschusses ist ein Vertreter des Beirates anzuhören, wenn der Beirat dies beantragt. § 8 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.“

13. § 8 erhält folgende Fassung:

„ § 8

Informations- und Anhörungspflichten

(1) Einmal im Jahr werden die Beiräte von den Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, über beabsichtigte Maßnahmen in den Ortsamtsbereichen informiert. Näheres wird durch Richtlinien über die Zusammenarbeit der Beiräte und Ortsämter mit den stadtbremischen Behörden geregelt.

(2) In allen städtischen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse im Beiratsbereich sind die Behörden, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnehmen, verpflichtet, den Beirat zu hören, insbesondere bei

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans, von Bebauungsplänen sowie Landschaftsprogrammen und -plänen;
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Landschaftsschutz- und Naturschutzverordnungen;
3. Festlegung von Sanierungs- und Untersuchungsgebieten;
4. Veränderungssperren;
5. Entwicklungs-, Struktur- und Verkehrspläne und deren wesentliche Änderung sowie wesentliche Änderung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen im Beiratsbereich;
6. Erteilung von Baugenehmigungen;
7. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung, Aufhebung sowie Nutzungsänderung von städtischen öffentlichen Einrichtungen;
8. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
9. sozial-, kultur-, bildungs- und umweltpolitische Maßnahmen;
10. Vermietung, Verkauf und Ankauf von öffentlichen Flächen und Gebäuden;
11. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen städtischen Gebäuden, soweit nicht § 6 Abs. 1 Nr. 4 Anwendung findet;
12. Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie städtischen öffentlichen Einrichtungen;
13. Maßnahmen zur Grundstücksentsorgung und -entwässerung;
14. Änderung der stadtbremischen Verwaltungsbezirke;
15. Vergabe aller stadtteilbezogenen Globalmittel in den Ressorts mit Ausnahme der Mittel im Sinne des § 32 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 Nr. 2;
16. Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien und der beiratsbereichbezogenen Zuwendungen.

(3) Die Anhörung des Beirats erfolgt, sofern von der betreffenden Behörde eine Deputationsvorlage erstellt wurde, auf Grundlage dieser Vorlage, andernfalls nach Entscheidung der Behörde auf der Grundlage einer gesondert zu erstellende Vorlage oder eines mündlichen Vortrags.

(4) Das Anhörungsverfahren ist von der betreffenden Behörde, soweit sie selbst oder durch Dritte öffentliche Aufgaben wahrnimmt, rechtzeitig einzuleiten. Stimmt der Beirat dem Vorschlag der Behörde nicht zu, so wird auf Verlangen des Beirats der Beratungsgegenstand innerhalb eines Monats auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung gesetzt mit dem Ziel, das Einvernehmen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist die Behörde verpflichtet, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 67 Abs. 2 der Landesverfassung die Angelegenheit mit vollständigem Beschluss des Beirats der zuständigen Deputation zur Beratung vorzulegen, wenn der Beirat dies bei seiner Beschlussfassung beantragt. Bei der Vergabe der Mittel nach dem Gesetz über Wetten und Lotterien kann die Behörde sich zur Vermeidung von Verzögerungen auf eine nachträgliche Information des Beirates beschränken.

(5) Für die Anhörung des Beirats in der Deputation gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen in der jeweils geltenden Fassung. Der Beirat wird bei der Anhörung in der fachlich zuständigen Deputation durch seinen Sprecher, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, so kann auch ein anderes Beiratsmitglied mit der Vertretung beauftragt werden.“

14. § 27 wird § 27 Abs. 1. § 27 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Bei Maßnahmen im Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Beiratsbereiche haben könnten, gelten die §§ 7 und 8 auch für die Beiräte, die für die angrenzenden Ortsamtsbereiche zuständig sind.“

15. § 30 wird gestrichen.

16. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 zu veranschlagen.“

17. In § 32 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Straßen,“ die Wörter „Wegen und Plätzen“ eingefügt. „§ 7 Nr. 2“ wird durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Helmut Pflugradt, Silvia Neumeyer, Heiko Strohmann,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU